

§ 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung¹⁾

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist der Netzbetreiber verpflichtet, Letztverbrauchern in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Das Hochlastzeitfenster der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG für das Jahr 2016 wurde entsprechend des Beschlusses BK4-12-1656 der BNetzA zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV ermittelt.

Hochlastzeitfenster für 2016 auf Basis der Lastgangdaten September 2014 bis August 2015

Entnahmestelle	Winter Dez.-Feb.	Frühling Mrz.-Mai	Sommer Jun.-Aug.	Herbst Sep.-Nov.
Hochspannung	09:00 – 14:15	10:30 – 11:15	11:30 – 12:00	09:30 – 12:30
Umspannung Hoch- / Mittelspannung	09:00 – 14:15	10:30 – 11:15	entfällt	09:30 – 12:30
Mittelspannung	09:00 – 14:15	10:30 – 11:15	entfällt	09:30 – 12:30 12:45 – 13:15
Umspannung Mittel- / Niederspannung	16:15 – 19:30	entfällt	entfällt	17:45 – 18:30
Niederspannung	16:30 – 19:45	entfällt	entfällt	17:45 – 18:45

Hinweis:

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertrage, sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr gelten gantztägig nicht als Hochlastzeit.

¹⁾ Es ist zu berücksichtigen, dass Anträge nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Strom NEV von der Landesregulierungsbehörde strikt geprüft werden.